

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück
Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr.3/1989
Seiten 38-53

Osnabrück, den
20.7.1989

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache vom 27. Februar 1989 (Veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 8/1989, ausgegeben am 03.03.1989)	38
Zusammenarbeit der Universität Osnabrück mit der University of Evansville, Indiana (USA) (Absichtserklärung vom 10.01./17.03.1989)	39
Zusammenarbeit der Universität Osnabrück mit der University of Southern Indiana (USA) (Absichtserklärung vom 03.07.1989)	41
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Ordnung über Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften (Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 12.04.1989)	44

X *richtig nicht erfasst*

	Seite
<p>Ordnung des Instituts für Kommunalrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (Mit Erlaß des nds. Wissenschaftsministeriums vom 23.03.1989 genehmigt)</p>	45 ✓
<p>Errichtung eines gemeinsamen Zentrums für Hochschulsport in Osnabrück (Mit Erlaß des nds. Wissenschaftsministeriums vom 29.06.1989 genehmigt)</p>	48 ✓
<p>Verwaltungsvereinbarung zwischen Universität und Fachhoch- schule Osnabrück über die Errichtung eines gemeinsamen Zen- trums für Hochschulsport (ZfH) in Osnabrück (Unterzeichnet am 25.05.1989)</p>	48 ✓
<p>Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) in Osnabrück (Beschlüsse der Senate der Universität und Fachhochschule Osnabrück vom 12.04.1989)</p>	50 ✓
<p>VII. <u>Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u></p>	
<p>Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungs- verfahren für den Ergänzungsstudiengang "Chemie" (Bek. d. MWK v. 20.01.1989 - 1062 - 245 59 - 9 - ; ver- öffentlicht im Nds. MBl. Nr. 6/1989 S. 149 vom 16.02.1989)</p>	53 ✓
<p>Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie (Bek. d. MWK v. 02.02.1989 - 1062 - 243 56 - 2 - ; veröffent- licht im Nds. MBl. Nr. 9/1989 S. 231 vom 09.03.1989)</p>	53 ✓
<p>Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungs- verfahren für den weiterbildenden Studiengang "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" (Bek. d. MWK vom 05.06.1989 - 245 59 - 6 - ; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 21/1989 S. 640 vom 29.06.1989)</p>	53 ✗

Gesetz

**zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts-
und Verwaltungssprache.**

Vom 27. Februar 1989.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Bezeichnungen so zu wählen, daß sie Frauen nicht diskriminieren, sondern dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) entsprechen.

§ 2

Sind in Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

§ 3

In Vordrucken des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die für einzelne Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in weiblicher und männlicher Sprachform aufzunehmen. Es kann auch eine nicht geschlechtsbezogene Sprachform gewählt werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Februar 1989.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Der Niedersächsische Minister der Justiz

Remmers

Die Universität Osnabrück und die University of Evansville, Indiana, haben die nachfolgend aufgeführte Erklärung, die die Zusammenarbeit beider Hochschulen regelt, unterzeichnet.

Letter of Intend

Objectives

The primary objectives of an exchange program between the University of Evansville and the Universität Osnabrück are to provide:

- (1) study abroad opportunities to American and German students;
- (2) support by the cooperating institutions in finding students traineeships, where required;
- (3) faculty members of the University of Evansville an opportunity to teach and engage in research at the Universität Osnabrück;
- (4) faculty members of the Universität Osnabrück an opportunity to teach and engage in research at the University of Evansville.

Types of Exchanges

A. Exchange of Students

This program would facilitate the exchange of students for a full academic year or a semester.

B. Exchange of Faculty Members

This program will facilitate the exchange of faculty members. The participants will either teach an academic year or a semester or conduct intensive workshops for teachers and students in their area of specialization at the guest institution.

C. Exchange of Administration Staff

Terms of Agreement

The University Evansville and the Universität Osnabrück agree to an exchange of students and faculty. General guidelines for this exchange are given below. They can be changed and/or amended as a result of discussion between the institutions as the exchange program progresses.

A. Student Exchanges

1. The University of Evansville and the Universität Osnabrück will exchange students on the undergraduate and graduate level. Students who wish to participate in the exchange program will apply for admission at their own institution. Their applications for acceptance into the program will be reviewed and evaluated at their institutions. An application and current transcript (copy of "Studienbuch") will be sent to the other institution for each approved student. Except in unusual circumstances, it is expected that the host institution will accept the approved students. Students may apply for a full academic year or for semester terms.
2. Each University of Evansville student will pay registration fees and tuition

costs at his home university, thus enabling an Osnabrück student to study for one semester or year at the host institution without any charge. The Universität Osnabrück will allow University of Evansville students to enroll without fee.

3. Students will be enrolled as fully registered students in the host institution and will be eligible to participate in academic and non-academic activities pursued by regular students. Participants will be non-degree students. If the participants wish to pursue degrees at either institution, they must submit an application and be processed through the normal admission procedures.
4. Students must pay their own meals, accomodation, transportation, passport and visa fees, health insurance and must have funds for incidentals and miscellaneous items.
5. The participating institutions will provide letters, immigration documents and assistance to students in obtaining their visas to study.
6. The institutions agree to assist each student in locating a room in a student residence hall or other suitable accomodation (e. g. private accomodation, host family). The cost of room and meals will be borne by the student.
7. Participants have to effect an adequate health insurance for the period they study abroad, covering also any costs related to medical attendance or stays in hospitals.
8. The host institution will forward an official record of the student's academic work to his or her institution. Each university will be informed immediately of a student's academic deficiency or other related problems. Students from Osnabrück will be enabled to obtain credentials at the University of Evansville; details will be settled by the authorized offices and boards (Prüfungsausschüsse/Prüfungsausschüsse) at the institutions situated in Osnabrück.
9. Exchanges are possible either for individuals or groups. These exchanges will be arranged in each case, depending upon the interest of the individual or individuals involved.
10. At the Universität Osnabrück administrative work of the exchange program will be handled by the "Akademische Auslandsamt" (Foreign Student Service). Academic discussions will be made by the participating departments.

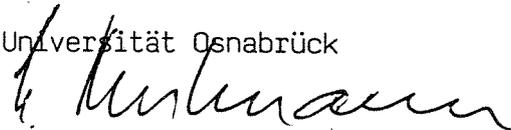
B. Faculty Exchanges

The University of Evansville and the Universität Osnabrück agree to encourage the exchange of faculty members. Arrangements will be made on a case-by-case basis.

C. Exchange of Administrative Staff

Efforts will be made to exchange administrative staff on a case-by-case basis in order to facilitate the cooperation of administrators.

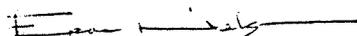
Universität Osnabrück



Prof. Dr. Manfred Horstmann
Präsident

Osnabrück, 10. Januar 1989

University of Evansville



Dr. Erik Nielsen
for President

March 17, 1989

Die Universität Osnabrück und die University of Southern Indiana, USA, haben die nachfolgend aufgeführte Erklärung, die die Zusammenarbeit beider Hochschulen regelt, unterzeichnet.

Letter of Intent

Objectives

The primary objectives of an exchange program between the University of Southern Indiana and the Universität Osnabrueck are to provide:

- (1) study abroad opportunities to American and German students;
- (2) support by the cooperating institutions in finding students traineeships, where required;
- (3) faculty members of the University of Southern Indiana an opportunity to teach and engage in research at the Universität Osnabrueck;
- (4) faculty members of the Universität Osnabrueck an opportunity to teach and engage in research at the University of Southern Indiana.

Types of Exchanges

A. Exchange of Students

This program would facilitate the exchange of students for a full academic year or a semester.

B. Exchange of Faculty Members

This program will facilitate the exchange of faculty members. The participants will either teach an academic year or a semester or conduct intensive workshops for teachers and students in their area of specialization at the guest institution.

C. Exchange of Administration Staff

Terms of Agreement

The University of Southern Indiana and the Universität Osnabrueck agree to an exchange of students and faculty. General guidelines for this exchange are given below. They can be changed and/or amended as a result of discussion between the institutions as the exchange program progresses.

A. Student Exchanges

1. The University of Southern Indiana and the Universität Osnabrueck will exchange students on the undergraduate and graduate level. Students who wish to participate in the exchange program will apply for admission at their own institution. Their applications for acceptance into the program will be reviewed and evaluated at their institutions. An application and current transcript (copy of "Studienbuch") will be sent to the other institution for each approved student. Except in unusual circumstances, it is expected that the host institution will accept the approved students. Students may apply for a full academic year or for semester terms.

2. Each University of Southern Indiana student will pay registration fees and tuition costs at his home university, thus enabling an Osnabrueck student to study for one semester or year at the host institution without any charge. The Universitat of Osnabrueck will allow University of Southern Indiana students to enroll without fee.
3. Students will be enrolled as fully registered students in the host institution and will be eligible to participate in academic and non-academic activities pursued by regular students. Participants will be non-degree students. If the participants wish to pursue degrees at either institution, they must submit an application and be processed through the normal admission procedures.
4. Students must pay their own meals, accommodation, transportation, passport and visa fees, health insurance and must have funds for incidentals and miscellaneous items.
5. The participating institutions will provide letters, immigration documents and assistance to students in obtaining their visas to study.
6. The institutions agree to assist each student in locating a room in a student residence hall or other suitable accomodation (e.g. private accomodation, host family). The cost of room and meals will be borne by the student.
7. Participants have to effect an adequate health insurance for the period they study abroad, covering also any costs related to medical attendance or stays in hospitals.
8. The host institution will forward an official record of the student's academic work to his or her institution. Each university will be informed immediately of a student's academic deficiency or other related problems. Students from Osnabrueck may obtain credentials at the University of Southern Indiana; details will be settled by the authorized offices and boards (Pruefungsamter/Pruefungsausschuesse) at the institutions situated in Osnabrueck.
9. Exchanges are possible either for individuals or groups. These exchanges will be arranged in each case, depending upon the interest of the individual or individuals involved.
10. At the Universitat Osnabrueck administrative work of the exchange program will be handled by the "Akademische Auslandsamt" (Foreign Student Service). Academic discussions will be made by the participating departments.

B. Faculty Exchanges

The University of Southern Indiana and the Universitat Osnabrueck agree to encourage the exchange of faculty members. Arrangements will be made on a case-by-case basis.

C. Exchange of Administrative Staff

Efforts will be made to exchange administrative staff on a case-by-case basis in order to facilitate the cooperation of administrators.

Universität Osnabrueck

University of Southern Indiana



M. Horstmann
Dr. Manfred Horstmann
President

R. Künzel
Prof. Dr. R. Künzel
Vizepräsident

Robert Reid
Dr. Robert Reid
for President

Osnabrueck, Date: - 3. JULI 1989

Date: - 3. JULI 1989

ORDNUNG

Über Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeitsgruppe
Gesundheitswissenschaften

§ 1

(1) Mitglieder der Arbeitsgruppe sind

- die dem Studiengang zugeordneten hauptamtlichen Lehrenden,
- Lehrende (Mitglieder der Universität Osnabrück), welche an der Erbringung des Lehrangebots in den beruflichen Fachrichtungen des Studiengangs beteiligt sind (siehe jährlich zu aktualisierende Anlage),
- die Studenten des Studiengangs und
- die dem Studiengang zugeordneten Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige der Arbeitsgruppe sind die im Studiengang tätigen Lehrbeauftragten.

§ 2

Aus der Mitte der dem Studiengang LBS hauptamtlich angehörenden Professoren wird für zwei Jahre ein Vorstand entsprechend § 101 Abs. 3 NHG gewählt, dem die in § 101 Abs. 7 NHG bezeichneten Aufgaben obliegen:

§ 3

(1) Der Kommission gehören 7 Professoren, 2 Studenten, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter sowie 2 Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an. Die Amtszeit der Kommission beträgt 2 Jahre. Die Kommissionsmitglieder müssen Mitglieder der Arbeitsgruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sein.

Kommissionsmitglieder sind die im Studiengang LBS hauptamtlich tätigen Professoren. Die übrigen Mitglieder in der Gruppe der Professoren wählt der Senat aufgrund von Vorschlägen der Gruppe der Professoren in der Arbeitsgruppe.

Kommissionsmitglieder in den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst müssen im Studiengang LBS hauptamtlich tätig sein. Diese werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der entsprechenden Gruppe in der Arbeitsgruppe gewählt.

Kommissionsmitglieder in der Gruppe der Studenten sind Studenten des Studiengangs. Diese werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der Gruppe der Studenten in der Arbeitsgruppe gewählt.

(2) Der Kommission werden gem. § 80 Abs. 3 NHG Entscheidungsbefugnisse nach § 95 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7 Satz 1 und Satz 2, erster Halbsatz NHG übertragen.

§ 4

Solange nicht genügend Mitglieder der Arbeitsgruppe benennbar sind, um die Kommission nach § 3 Abs. 1 der Ordnung ordnungsgemäß zu besetzen, wählt der Senat gemäß § 80 Abs. 5 NHG die Kommissionsmitglieder nach freiem Ermessen.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Mit Erlaß vom 23.03.1989 hat das nds. Wissenschaftsministerium die Ordnung des Instituts für Kommunalrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück mit Maßgaben genehmigt. Der Fachbereich Rechtswissenschaften hat auf seiner 66. Sitzung am 28.06.1989 beschlossen, den in dem o. a. Erlaß genannten Maßgaben beizutreten.

Ordnung des Instituts für Kommunalrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften
der
Universität Osnabrück

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Kommunalrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gem. § 101 NHG.
- (2) Das Institut nimmt auf dem Gebiet des Kommunalrechts unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut arbeitet dementsprechend auf dem Gebiet
 - des Kommunalverfassungsrechts,
 - des kommunalen Wirtschaftsrechts und
 - des Kommunalabgabenrechts.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmitteln sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 Abs. 3 NHG) und der Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführender Leiter) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Die dem Institut angehörenden drei Professoren bilden den Vorstand. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden aus der jeweiligen Gruppe der dem Institut angehörenden Mitarbeiter gewählt.

Die Amtszeit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- (3) Der geschäftsführende Leiter wird von den dem Institut zugeordneten Professoren aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren in der Reihenfolge des Dienstaters. Der geschäftsführende Leiter ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der geschäftsführende Leiter bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Professoren und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschuß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur mit einer besonderen Begründung abgelehnt werden dürfen.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiter die Versammlung einzuberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zum Errichtungsbeschluss des Senats der Universität Osnabrück
vom 14.12.1988

Ausstattung des Instituts für Kommunalrecht im Fachbereich
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

I. Planstellen

- 1 Professorenstelle (C 4) für Öffentliches Recht
- 1 Professorenstelle (C 4) für Öffentliches Recht
(Steuerrecht)
- 1 Professorenstelle (C 4) für Bürgerliches Recht (Wirt-
schaftsrecht)
- 2 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter (BAT II a)
- 1 Mitarbeiterstelle im technischen und Verwaltungsdienst
(BAT VII)

II. Personal - und Sachmittel

Dem Institut stehen laufende Personal- und Sachmittel in dem vom Fachbereich Rechtswissenschaften zugewiesenen Umfang zur Verfügung.

In den Jahren 1989 bis 1991 stehen dem Institut außerdem jährlich 10.000,-- DM zum Aufbau eines Büchergrundbestandes im Fach Kommunalrecht zur Verfügung (Berufungszusage).

III. Räumliche Ausstattung

Das Institut wird in den Räumen des Fachbereichs Rechtswissenschaften Luisenstraße 14-16 untergebracht.

Mit Erlaß vom 29.06.1989 hat das nds. Wissenschaftsministerium die von den Senaten der Universität und Fachhochschule Osnabrück am 12.04.1989 beschlossene Einrichtung eines gemeinsamen Zentrums für Hochschulsport (ZfH) in Osnabrück genehmigt. Das Zentrum für Hochschulsport wird der Universität Osnabrück zugeordnet.

V e r w a l t u n g s v e r e i n b a r u n g

Die Universität Osnabrück,
vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. Manfred Horstmann

und

die Fachhochschule Osnabrück,
vertreten durch ihren Rektor, Prof. Dr. Bernward Clasen
schließen folgende Vereinbarung zum Allgemeinen Hochschulsport:

§ 1

Die Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und die Fachhochschule Osnabrück nehmen die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) gemeinsam wahr. Hierzu wird gemäß §§ 102 NHG, 109 NHG als gemeinsame zentrale Betriebseinheit ein Zentrum für Hochschulsport (ZfH) sowie als gemeinsames Aufsichtsorgan ein gemeinsamer Ausschuß (GA) gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG eingerichtet.

§ 2

Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NHG durch das ZfH wird in einer Ordnung geregelt. Diese Ordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung und bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der entscheidenden Kollegialorgane bzw. Entscheidungsorgane der beiden Hochschulen.

§ 3

Im Rahmen der Anlage der Ordnung verpflichten sich die beiden Hochschulen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen angemessenen Anteil zur Deckung der Personal- und Sachausgaben zu erbringen.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Hochschulen mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat folgende Rechtswirkungen:
 - a) Jeder Vertragspartner wird von allen Pflichten aus diesem Verträge befreit,
 - b) alle von ihm oder seiner jeweiligen Studentenschaft für den Verwendungszweck "Allgemeiner Hochschulsport" bereitgestellten oder in seinem Haushaltsplan oder in einem anderen Haushaltsplan hierfür ausgewiesenen sächlichen und personellen Mittel fallen mit Wirksamkeit der Kündigung an ihn oder an seine jeweilige Studentenschaft zurück.

Osnabrück, den 25.5.1989

Osnabrück, den 25.5.1989



Prof. Dr. M. Horstmann
Präsident
der Universität Osnabrück



Prof. Dr. B. Clasen
Rektor
der Fachhochschule Osnabrück

Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) in Osnabrück

§ 1

- (1) Das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) in Osnabrück ist eine gemeinsame Einrichtung der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück gemäß §§ 105 Abs. 3 und 109 NHG.

§ 2

- (1) Das ZfH nimmt die Aufgaben der Hochschulen in Osnabrück gemäß § 2 Abs. 4 NHG insbesondere durch Bereitstellung eines bedürfnisorientierten, differenzierten und weitgehend kostenfreien Sportangebots für die Mitglieder der beiden Hochschulen wahr.
- (2) Das ZfH kooperiert insbesondere mit dem Fachgebiet Sport und Sportwissenschaft (Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften) der Universität Osnabrück, dem Sportbeauftragten der Fachhochschule Osnabrück und mit Trägern des außeruniversitären Sports.
- (3) Das ZfH hat folgende Gremien bzw. Organe:
 - a) den gemeinsamen Ausschuß,
 - b) den Leiter,
 - c) die Versammlung der Übungsleiter und Obleute.

§ 3

- (1) In den gemeinsamen Ausschuß entsendet die Universität 4 Professoren, davon mindestens einen aus dem Fachgebiet Sport und Sportwissenschaft des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, einen Studenten und einen Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst; die Fachhochschule Osnabrück entsendet drei Professoren, einen Studenten und einen Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Die Mitglieder werden durch die zuständigen Organe der jeweiligen Hochschule für die Dauer der Amtsperiode der sie entsendenden Gremien gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß tagt mindestens einmal pro Semester; er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (3) Der gemeinsame Ausschuß gibt zu Fragen des Hochschulsports Empfehlungen ab. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Erarbeitung einer Beschlußempfehlung für eine Benutzungsordnung gemäß § 105 Abs. 2 NHG unter Berücksichtigung der Belange der beteiligten Hochschulen;
 - b) Vorbereitung von sonstigen Entscheidungen der Senate in Fragen des Hochschulsports;
 - c) der Jahreshaushalt des ZfH;
 - d) Vorschläge zur Einstellung von Lehrkräften im Hochschulsport;
 - e) Entgegennahme der Berichte des Leiters des ZfH und Stellungnahme vor wesentlichen Entscheidungen;
 - f) die Verteilung der Sportstätten in Abstimmung mit dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 4

Der Leiter des ZfH ist Fachvorgesetzter der ausschließlich dem ZfH zugeordneten Mitarbeiter und hat die fachliche Aufsicht über den Hochschulsport. Er hat bei seinen Entscheidungen die Empfehlungen des gemeinsamen Ausschusses zu berücksichtigen. Er berät die Gremien in allen den Hochschulsport betreffenden Fragen. Es führt die laufenden Geschäfte des ZfH; dazu gehört insbesondere die Erarbeitung eines Entwurfs für die Empfehlung des gemeinsamen Ausschusses über den jährlichen Haushaltsplan und die Bewirtschaftung der dem ZfH zugewiesenen Mittel.

§ 5

- (1) Die Versammlung der Übungsleiter und Obleute besteht aus
- a) Vertretern der angebotenen Sportarten,
 - b) dem Sportreferenten des AStA der Universität,
 - c) dem Sportreferenten des AStA der Fachhochschule,
 - d) je einem Mitglied der Personalvertretung der beteiligten Hochschulen,
 - e) dem Leiter des ZfH.
- (2) Die Übungsleiter- und Obleuteversammlung tagt in der Regel zweimal pro Semester und erarbeitet Empfehlungen gegenüber dem gemeinsamen Ausschuß.

§ 6

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Ordnung für das ZfH

Personalausstattung

Angestrebt wird folgende Ausstattung:

- Leiter (BAT IIa/III),
- Verwaltungsdienst (1/2 BAT VII)

Haushaltsmittel

Dem ZfH stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die Mittel aus der Titelgruppe 68 (Hochschulsport) der Universität und der Fachhochschule,
- b) die Mittel aus dem Sportetat der Studentenschaft der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück.

Universität Osnabrück; Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“

Bek. d. MWK v. 20. 1. 1989 — 1062-245 59-9 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1041), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 6. 1987 (Nds. MBl. S. 693)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgende Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“ im Fachbereich Biologie/Chemie beschlossen:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Daten „15. Juli“ durch „15. September“ und „15. Januar“ durch „15. März“ ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung gemäß § 9 NHZG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 6/1989 S. 149

vom 16.02.1989

Universität Osnabrück, Abteilung Vechta; Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“

Bek. d. MWK v. 5. 6. 1989 — 245 59-6 —

Bezug: Bek. v. 18. 7. 1986 (Nds. MBl. S. 793), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 6. 1987 (Nds. MBl. S. 693)

Die Universität Osnabrück hat folgende Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Psychologische und soziale Alternswissenschaft“ beschlossen: In § 1 Satz 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „30“ ersetzt. Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 21/1989 S. 640

vom 29.06.1989

Universität Osnabrück; Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie

Bek. d. MWK v. 2. 2. 1989 — 1062-243 56-2 —

Bezug: Bek. v. 10. 3. 1986 (Nds. MBl. S. 334), geändert durch Bek. v. 9. 7. 1987 (Nds. MBl. S. 757)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 9/1989 S. 231

Anlage

I.

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der letzte Spiegelstrich gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - d) In dem neuen Absatz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
 - d) In dem neuen Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Anlage 4 Nrn. 7 bis 9“ durch die Worte „Anlage 3 Nrn. 6 bis 8“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Absatz 4 wird Satz 2 Nr. 2 gestrichen; die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden Nrn. 2 bis 5.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
5. Anlage 2 wird gestrichen.
6. Die bisherigen Anlagen 3 bis 5 werden Anlagen 2 bis 4.
7. Die neue Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Pflichtfächer“ wird der Buchstabe „a“ gestrichen.
 - c) Buchstabe b (Wahlpflichtfächer) wird gestrichen.
8. Die neue Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen; die bisherigen Nrn. 5 bis 9 werden Nrn. 4 bis 8.
 - b) In der Fußnote wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

II.

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ihr Studium begonnen haben, können ihr Diplomexamen nach ihrer Wahl nach der bisher geltenden bzw. nach der geänderten Prüfungsordnung ablegen.

vom 09.03.1989